



Rat der
Europäischen Union

152355/EU XXV. GP
Eingelangt am 08/08/17

Brüssel, den 8. August 2017
(OR. en)

11633/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0172 (NLE)

ACP 89
WTO 176
RELEX 692
COLAC 72
DEVGEN 185

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 396 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EU, der mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzt wurde, zur Änderung des Anhangs IX des Protokolls I – Überseeische Länder und Gebiete vertreten werden soll

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 396 final.

Anl.: COM(2017) 396 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.7.2017
COM(2017) 396 final

2017/0172 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im
Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EU, der mit dem
Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits
und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzt
wurde, zur Änderung des Anhangs IX des Protokolls I – Überseeische Länder und
Gebiete vertreten werden soll**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EU, der mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzt wurde, im Zusammenhang mit dem geplanten Erlass eines Beschlusses zur Änderung des Anhangs IX des Protokolls I des Abkommens betreffend die überseeischen Länder und Gebiete vertreten werden soll.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) soll durch den Aufbau einer Handelspartnerschaft, die mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung, den Millennium-Entwicklungszielen und dem Cotonou-Abkommen in Einklang steht, zur Eindämmung und letztendlich zur Beseitigung der Armut beigetragen werden.

Das Abkommen wurde am 15. Oktober 2008 unterzeichnet und wird seit dem 29. Dezember 2008 vorläufig angewandt.

2.2. Der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EU

Der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EU ist generell für das Funktionieren und die Durchführung des Abkommens zuständig und überwacht die Verwirklichung seiner Ziele. Er tagt in regelmäßigen Abständen auf Ministerebene, mindestens jedoch alle zwei Jahre. Zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens ist er befugt, in allen unter das Abkommen fallenden Fragen Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM verbindlich; diese treffen alle Maßnahmen, die für ihre Umsetzung nach den internen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei und der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM erforderlich sind.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Gemeinsamen Rates CARIFORUM-EU

Am 17. November 2017 soll der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EU auf seiner vierten Tagung einen Beschluss zur Änderung des Anhangs IX des Protokolls I annehmen, in dem die überseeischen Länder und Gebiete (im Folgenden „ÜLG“) aufgeführt sind (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“).

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt soll die Liste der ÜLG in Anhang IX des Protokolls I des Abkommens angesichts der Statusänderung von dreien dieser Gebiete aktualisiert und mit Anhang II AEUV harmonisiert werden.

Saint Barthélemy (FR) wurde am 1. Januar 2012 ein mit der Europäischen Union assoziiertes ÜLG. Mayotte (FR) wurde am 1. Januar 2014 ein Gebiet in äußerster Randlage der Europäischen Union. Am 1. Januar 2014 trat auch der Beschluss 2013/755/EU des Rates über die Assoziierung der ÜLG mit der Europäischen Union in Kraft, der für alle ÜLG in Anhang II AEUV gilt. Die Liste der ÜLG in Anhang IX des Protokolls I des Abkommens sollte somit entsprechend aktualisiert werden.

Der vorgesehene Rechtsakt soll für die Vertragsparteien nach Artikel 229 Absätze 1 und 2 des Abkommens verbindlich sein.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Das Abkommen wurde am 15. Oktober 2008 unterzeichnet und wird seit dem 29. Dezember 2008 vorläufig angewandt.

Mit dem vorgeschlagenen im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt soll der vorgesehene Rechtsakt verbindlich werden.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollen die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat,“ mit Beschlüssen festgelegt werden.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EU ist ein Gremium, das mit dem Abkommen eingesetzt wurde.

Der Rechtsakt, den der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EU annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Rechtsakt ist nach Artikel 229 Absätze 1 und 2 des Abkommens völkerrechtlich verbindlich.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und vom Gegenstand des vorgesehenen Rechtsaktes ab, zu dem ein Standpunkt im Namen der Union vertreten werden soll.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die hauptsächliche Zielsetzung und der Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Fazit

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte somit Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im
Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EU, der mit dem
Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits
und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzt
wurde, zur Änderung des Anhangs IX des Protokolls I – Überseeische Länder und
Gebiete vertreten werden soll**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 15. Oktober 2008 unterzeichnet und wird seit dem 29. Dezember 2008 vorläufig angewandt.
- (2) Nach Artikel 229 Absätze 1 und 2 des Abkommens kann der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EU Beschlüsse erlassen, die für die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM verbindlich sind; diese treffen alle Maßnahmen, die für ihre Umsetzung nach den internen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei und der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM erforderlich sind.
- (3) Am 17. November 2017 soll der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EU auf seiner vierten Tagung einen Beschluss zur Änderung des Anhangs IX des Protokolls I annehmen, in dem die überseeischen Länder und Gebiete festgesetzt sind.
- (4) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EU zu vertreten ist, da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird.
- (5) Der beiliegende Vorschlag für einen Ratsbeschluss ist der Rechtsakt zur Änderung des Anhangs IX des Protokolls I des Abkommens. Mit dieser Änderung soll die Liste der ÜLG in Anhang IX des Protokolls I des Abkommens angesichts der Statusänderung von dreien dieser Gebiete aktualisiert und mit Anhang II AEUV harmonisiert werden.

¹ ABl. L 289 vom 30.10.2008, S. 3.

- (6) Da mit dem Rechtsakt des Gemeinsamen Rates CARIFORUM-EU Anhang IX des Protokolls I des Abkommens geändert wird, ist es angezeigt, dass er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.
- (7) Im Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EU wird die Union nach Artikel 17 Absatz 1 EUV durch die Kommission vertreten. Nach Artikel 4 Absatz 3 EUV unterstützen die Mitgliedstaaten den Standpunkt der Union –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union am 17. November 2017 auf der vierten Tagung des Gemeinsamen Rates CARIFORUM-EU zu vertretene Standpunkt stützt sich auf den Beschlussentwurf des Gemeinsamen Rates CARIFORUM-EU, der diesem Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission und die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*